

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der städt. Friedhöfe Junkerberg (einschließlich Krematorium),
Stadtfriedhof, Friedhof Göttingen-Geismar
und Friedhof Göttingen-Grone
sowie der städtischen Friedhofskapellen
Göttingen-Groß Ellershausen und Göttingen-Hetjershausen

(Friedhofsgebührensatzung)
vom 07. November 2008

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 07. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe (s. § 1 der Friedhofssatzung) werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs dieser Satzung (§ 4) erhoben.
- (2) Für die Vornahme von Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs dieser Satzung (§ 4) erhoben; für in dem Gebührentarif dieser Satzung nicht vorgesehene Amtshandlungen gilt die Satzung der Stadt Göttingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) sowie die Gebührenordnung für die Gesundheitsämter in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührensuld der Stadt Göttingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 3. mehrere Gebührensuldner/Gebührensuldnerinnen haften als Gesamtschuldner
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und/oder des Krematoriums beantragt oder veranlasst hat;
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat;
 3. wer die Gebührensuld der Stadt Göttingen gegenüber durch schriftlich Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 4. mehrere Gebührensuldner/Gebührensuldnerinnen haften als Gesamtschuldner

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- 1) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
- 2) a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und/oder des Krematoriums,
- 2) b) bei Grabstellengebühren bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührentarif

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz/ EURO	
1.	Grabstellengebühren		
1.1	Grabstellengebühren für Erdwahlgrabstätten für die Dauer der Überlassungszeit <u>jährlich</u>:		
1.1.1	Einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr	129,00	€
1.1.2	Zweistellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr	258,00	€
1.1.3	Bei mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten erhöht sich die Gebühr je Grabstelle um jeweils	129,00	€
1.1.4	Einstellige Wahlgrabstätte für Tiefenbeisetzung für 2 Erdbeisetzungen (übereinander zählt als eine Grabstelle) –nur Junkerberg-	129,00	€
1.1.5	Zweistellige Wahlgrabstätte für Tiefenbeisetzung für 2 Erdbeisetzungen (übereinander zählt als eine Grabstelle) -nur Junkerberg-	258,00	€
1.1.6	Bei mehr als dreistelligen Wahlgrabstätten für Tiefenbeisetzungen (übereinander zählt als eine Grabstelle) –nur Junkerberg- erhöht sich die Gebühr je weitere Grabstelle um jeweils	129,00	€
1.1.7	Einstellige Wahlgrabstätte für verdiente Bürger/innen	307,00	€
1.1.8	Zweistellige Wahlgrabstätte für verdiente Bürger/innen	614,00	€
1.1.9	Bei mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten für verdiente Bürger/innen erhöht sich die Gebühr je Grabstelle um jeweils	307,00	€
1.1.10	Einstellige Wahlgrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	190,00	€
1.1.11	Zweistellige Wahlgrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	380,00	€
1.1.12	Bei mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften erhöht sich die Gebühr je Grabstelle um jeweils	190,00	€
1.2	Verlängerungsgebühren für Erdwahlgrabstätten:		
1.2.1	Die Verlängerungsgebühr für eine einstellige Wahlgrabstätte beträgt jährlich	129,00	€
1.2.2	Die Verlängerungsgebühr für eine zweistellige Wahlgrabstätte beträgt jährlich	258,00	€
1.2.3	Bei mehr als einer zweistelligen Wahlgrabstätte erhöht sich die Verlängerungsgebühr je weitere Grabstelle jährlich um jeweils	129,00	€
1.2.4	Die Verlängerungsgebühr für eine einstellige Wahlgrabstätte für Tiefenbeisetzung für 2 Erdbeisetzungen (übereinander zählt als eine Grabstelle) –nur Junkerberg- beträgt jährlich	129,00	€
1.2.5	Die Verlängerungsgebühr für eine zweistellige Wahlgrabstätte für Tiefenbeisetzung für 2 Erdbeisetzungen (übereinander zählt als eine Grabstelle) –nur Junkerberg- beträgt jährlich	258,00	€
1.2.6	Bei mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten für Tiefenbeisetzungen für 2 Erdbeisetzungen (übereinander zählt als eine Grabstelle)-nur Junkerberg- erhöht sich die Verlängerungsgebühr je weitere Grabstelle jährlich um jeweils	129,00	€
1.2.7	Die Verlängerungsgebühr für eine einstellige Wahlgrabstätte für verdiente Bürger/innen beträgt jährlich	307,00	€
1.2.8	Die Verlängerungsgebühr für eine zweistellige Wahlgrabstätte für verdiente Bürger/innen beträgt jährlich	614,00	€
1.2.9	Bei mehr als einer zweistelligen Wahlgrabstätte für verdiente Bürger/innen erhöht sich die Verlängerungsgebühr je weitere Grabstelle jährlich um jeweils	307,00	€
1.2.10	Die Verlängerungsgebühr für eine einstellige Wahlgrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt jährlich	190,00	€
1.2.11	Die Verlängerungsgebühr für eine zweistellige Wahlgrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt jährlich	380,00	€
1.2.12	Bei mehr als einer zweistelligen Wahlgrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften erhöht sich die Verlängerungsgebühr je weitere Grabstelle jährlich um jeweils	190,00	€
1.3	Grabstellengebühren für Erdreihengrabstellen für die Dauer der Überlassungszeit jährlich:		
1.3.1	Erdreihengrabstelle für Verstorbene bis zum vollendetem 6. Lebensjahr	13,00	€
1.3.2	Erdreihengrabstelle für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr	101,00	€
1.3.3	Erdreihengrabstelle mit besonderer Kennzeichnung –stehendes Grabmal mit Sockelkante/nur Junkerberg- für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr	126,00	€
1.3.4	Erdreihengrabstelle mit besonderer Kennzeichnung –Kirchenabteilung- nur Junkerberg-	163,00	€
1.3.5	Erdreihengrabstelle ohne Kennzeichnung in einem besonderen Grabfeld –nur Junkerberg-	125,00	€
1.4	Grabstellengebühren für Urnenwahlgrabstätten für die Dauer der Überlassungszeit jährlich:		
1.4.1	Wahlgrabstätte für die Beisetzung bis zu vier Urnen	123,00	€
1.4.2	Wahlgrabstätte für die Tiefenbeisetzungen für zwei Urnen übereinander mit besonderer Kennzeichnung (Liegeplatte)	65,00	€
1.4.3	Wahlgrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften für die Beisetzung bis zu vier Urnen	133,00	€
1.4.4	Wahlgrabstätte mit besonderer Kennzeichnung für naturnahe Bestattungen -Friedpark nur Stadtfriedhof-, -Obstwiesengräber nur Junkerberg-	66,00	€
1.4.5	Wahlgrabstätte für Gemeinschaftsgräber	69,00	€
1.5	Verlängerungsgebühren für Urnenwahlgrabstätten		
1.5.1	Die Verlängerungsgebühr für eine Wahlgrabstätte für die Beisetzung bis zu vier Urnen beträgt jährlich	123,00	€
1.5.2	Die Verlängerungsgebühr für eine Wahlgrabstätte für die Tiefenbeisetzung für zwei Urnen übereinander beträgt jährlich	65,00	€
1.5.3	Die Verlängerungsgebühr für eine Wahlgrabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften für die Beisetzung bis zu vier Urnen beträgt jährlich	133,00	€
1.5.4	Die Verlängerungsgebühr für eine Wahlgrabstätte für naturnahe Bestattungen beträgt jährlich	66,00	€
1.5.5	Die Verlängerungsgebühr für eine Wahlgrabstätte für Gemeinschaftsgräber beträgt jährlich	69,00	€

1.6	Grabstellengebühren für Urnenreihengrabstellen für die Überlassungszeit jährlich:		
1.6.1	Urnenreihengrabstelle	73,00	€
1.6.2	Urnenreihengrabstelle mit besonderer Kennzeichnung (Liegeplatte)	71,00	€
1.6.3	Urnenreihengrabstelle mit besonderer Kennzeichnung –Kirchenabteilung –nur Junkerberg-	66,00	€
1.6.4	Urnenreihengrabstelle ohne Kennzeichnung	66,00	€
1.6.5	Urnenreihengrabstelle ohne Kennzeichnung –Wiesengrab- nur Junkerberg-	15,00	€
1.7	Reservierungsgebühr für den Vorerwerb einer Grabstätte	28,00	€
2.	Benutzung der Friedhofseinrichtungen		
2.1	Benutzung der Kapellen und sonstigen Friedhofseinrichtungen je vorgegebene Zeiteinheit gemäß Friedhofssatzung § 38 Abs. 3		
2.1.1	• Große Kapelle - nur Junkerberg-	244,00	€
2.1.2	• Übrige Kapellen	162,00	€
	je weitere angefangene Zeiteinheit, die über die vorgegebene und angemeldete Zeit hinausgeht, werden 100 % des jeweiligen Gebührensatzes berechnet (gemäß § 38 der Friedhofssatzung)		
2.1.3	Benutzung des Urnenandachtsraumes	59,00	€
2.1.4	Benutzung des Abschiedsraumes	33,00	€
2.1.5	Benutzung des Leichen -Waschraumes	83,00	€
2.1.6	Benutzung dieser Friedhofseinrichtungen außerhalb der Rahmenarbeitszeit 100 % Zuschlag des jeweiligen Gebührensatzes		
2.2	Benutzung der Kühlräume		
2.2.1	Benutzung der Kühlräume bis zu 10 Tagen	41,00 + MWST	€
2.2.2	Für jeden weiteren Tag	3,00 + MWST	€
3.	Beisetzung		
3.1	Urnen		
3.1.1	Beisetzung einer Urne	157,00	€
3.2	Erdbeisetzungen (Ausheben, Schließen und Erstherrichtung der Grabstätte)		
3.2.1	eines Verstorbenen bis zum vollendetem 6. Lebensjahr in einer Reihengrabstelle	139,00	€
3.2.2	eines Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr in einer Reihengrabstelle	465,00	€
3.2.3	Tiefenbeisetzung eines Verstorbenen in einer Wahlgrabstelle	757,00	€
3.2.4	Beisetzung eines Verstorbenen in normaler Tiefe in einer Wahlgrabstelle	465,00	€
3.2.5	Beisetzung eines Verstorbenen in einem Erdreihengrab ohne Kennzeichnung	465,00	€
3.3	Zuschlag		
3.3.1	Verwendung eines übergroßen Sarges (§ 9 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	10 % des jeweiligen Gebührensatzes	
3.3.2	einer Erdbeisetzung außerhalb der Rahmenarbeitszeit	50 % des jeweiligen Gebührensatzes	
3.3.3	einer Urnenbeisetzung außerhalb der Rahmenarbeitszeit	50 % des jeweiligen Gebührensatzes	
3.4	Beisetzung nicht bestattungspflichtiger Frühgeburten	70,00	€
4.	Ausbettungen		
4.1	einer Urne	341,00	€
4.2	eines Verstorbenen aus einem Erdreihengrab/Erdwahlgrab (ohne Stellung eines Sarges) aus Normaltiefe	1.706,00	€
4.3	eines Verstorbenen aus einem Erdreihengrab/Erdwahlgrab (ohne Stellung eines Sarges) aus doppelter Tiefe	2.559,00	€
5.	Einäscherung		
5.1	Einäscherung nicht bestattungspflichtiger Frühgeburten	49,00 + MWST	€
5.2	Einäscherung von Überresten von Leichen erwachsener Personen und für Kinderleichen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	98,00 + MWST	€
5.3	Einäscherung Verstorbener ab vollendetem 6. Lebensjahr	148,00 + MWST	€
5.4	Urnenversand		
5.4.1	Urnentransport vom Friedhof Junkerberg zu anderen Friedhöfen in Göttingen - je Urne -	10,00 + MWST	€
5.4.2	Versand in D –Standart- je Urne	14,00 + MWST	€
5.4.3	Versand in D -Express- je Urne	51,00 + MWST	€
5.4.4	Versand -Weltweit- je Urne	70,00 + MWST	€
5.5	Amtsarzt	52,00	€
6.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Überwachung		
6.1	Errichtung von Grabmalen für stehende Steine	67,00	€
6.2	Errichtung von Grabmalen für liegende Steine (einschließlich Holzkreuze)	22,00	€

Zu den in den Gebührentatbeständen Nr. 2.2.1, 2.2.2, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4.1, 5.4.2, 5.4.3, 5.4.4 festgesetzten Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer in der im § 12 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes jeweils festgelegten Höhe zu erheben.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09. November 2007 außer Kraft.

Göttingen, 07. November 2008

(Meyer)
Oberbürgermeister